

ZENNER, Heinrich-Barth-Str. 29, 66115 Saarbrücken

Ihr Ansprechpartner:

Dietlind Klemm

Produktionsleitung

Telefon +49 681 99676 4050

Mobil +49 172 9681828

Mail dietlind.klemm@zenner.com

Mittwoch, 9. November 2022

Informationspflichten in der Lieferkette nach Artikel 33 der REACH- Verordnung Aufnahme von Blei auf die REACH-Kandidatenliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Lieferant von Erzeugnissen (z.B. Produzent oder Händler) müssen wir gemäß Artikel 33 REACH- Verordnung unsere Abnehmer informieren, sofern ein besonders besorgniserregender Stoff (Engl.: substance of very high concern – SVHC) in einer Konzentration über 0,1 % Massenprozent im Erzeugnis enthalten ist. Die Information an gewerbliche Kunden muss dabei unaufgefordert erfolgen (Artikel 33, Absatz 1). Private Endverbraucher müssen auf Anfrage innerhalb einer Frist von 45 Tagen informiert werden (Artikel 33, Absatz 2).

Die SVHC-Stoffe werden auf der so genannten REACH-Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (European Chemicals Agency - ECHA) gelistet, die mehrfach im Jahr erweitert wird.

Im Juni 2018 hat die ECHA den folgenden Stoff auf die REACH-Kandidatenliste aufgenommen:

Name des Stoffes:

CAS – Nummer: Blei

7439 - 92 -1

EG – Nummer: 231 - 100 - 4

Aufnahmedatum: 27.06.2018

ZENNER International GmbH & Co. KG

Heinrich-Barth-Str. 29, 66115 Saarbrücken

Telefon +49 681 99 676-30

Telefax +49 681 99 676-3100

Mail info@zenner.com

Amtsgericht Saarbrücken

HRA 9741 | HRB 15326

USt-ID-Nr.: DE 814543298

WEEE Reg.Nr.: DE 79220944

www.zenner.de

Geschäftsführer

Alexander Lehmann

Persönlich haftende Gesellschafterin

ZENNER Verwaltungsgesellschaft mbH

Baden-Württembergische Bank

IBAN DE78 6005 0101 0008 1456 82

BIC SOLADEST600

Konto 8145682

Zusätzliche Informationen auf freiwilliger Basis für Sie:

Blei ist ein Bestandteil unserer Messinglegierungen. In unseren Messinglegierungen **CC770S**_ CuZn36Pb-C für die Trinkwasseranwendung ist Blei in Mengen von **0,2 bis 1,6 Massenprozent**, in **CW617N**_ CuZn40Pb2 ist Blei in Mengen von **1,6 bis 2,5 Massenprozent** enthalten.

Die Verwendung von Blei in metallischen Halbzeugen wird bereits seit vielen Jahren reguliert (z.B. in der Positivliste des Umweltbundesamtes). Die Informationspflicht durch REACH basiert nicht auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Metall, sondern lediglich auf der Tatsache, dass Blei von der Europäischen Chemikalienagentur auf die REACH-Kandidatenliste aufgenommen wurde. Ziel der Aufnahme ist es u. a. Informationen über die innerhalb der EU verwendeten Mengen dieser Stoffe zu bekommen.

Blei wirkt in Aluminium- und Kupferlegierungen als Spanbrecher und Schmiermittel, verbessert die Zerspanbarkeit von Kupferlegierungen und verleiht dem fertigen Bauteil überdies weitere Eigenschaften, wie z.B. Korrosionsbeständigkeit.

Weitere Hintergrundinformationen zur Kandidatenliste und Informationspflichten

Ist ein Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen, greifen für Erzeugnisse (z.B. Bauteile, Textilien, etc.), die einen solchen Stoff in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent enthalten, unmittelbar und ohne Übergangsfrist die Informationspflichten in der Lieferkette gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung.

Am 10. September 2015 hat der Europäische Gerichtshof zudem entschieden, dass der Grenzwert von 0,1 Massenprozent auch für Erzeugnisse gilt, die Teil eines anderen Erzeugnisses sind. Das bedeutet, dass Produzenten, Importeure und Lieferanten von Erzeugnissen den Informationspflichten gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung auch dann nachkommen müssen, wenn der Grenzwert nur in einem Teilerzeugnis überschritten ist.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

ZENNER International GmbH & Co. KG www.zenner.com